



- Mehrausfertigung -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 1227 • 56402 Montabaur

- Gegen Empfangsbestätigung -

**Verbandsgemeindeverwaltung
Nastätten
- Verbandsgemeindewerke -
Bahnhofstr. 1**

56355 Nastätten

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Bahnhofstr. 49
56410 Montabaur

Telefon (02602) 152-0
Telefax (02602) 16355
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon (persönlich) Fax (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer E-Mail (persönlich)	Datum
Abt. 1.2/wa 26.04.2006	33-KA 4832 23.12.2004	Herr Oliver Lankes 02602/152-160 0261/120888160	Montabaur 9 oliver.lankes@sgdnord.rlp.de	23.05.2006

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag vom 26.04.2006 (Eingang: 28.04.2006) auf Änderung der Erlaubnis vom 23.12.2004 zur Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage „Niederwallmenach“ und den vorgeschalteten Entlastungsanlagen in verschiedene Gewässer (alle III. Ordnung)

B e s c h e i d

Aufgrund der §§ 2, 3, 7 und 7a WHG i.V.m. den §§ 25 ff. LWG sowie aufgrund des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG ergeht folgende Entscheidung:

I. **Einfache Erlaubnis**

Der Verbandsgemeinde Nastätten wird die einfache Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in Gewässer erteilt.

1. **Zweck, Art und Maß der Benutzung**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in den Ortslagen Rettershain, Nieder- und Oberwallmenach sowie des Schlachthofes Bayer (Niederwallmenach) anfallenden Abwassers aus der Kläranlage „Niederwallmenach“, sowie von Mischwasser aus einem Regenüberlauf (RÜ) und 2 Regenüberlaufbecken (RÜB). Das Abwasser wird der Kläranlage „Niederwallmenach“ überwiegend im vorhandenen Mischsystem bzw. teilweise im Trennsystem zugeführt. Zu diesem Zweck ist die Verbandsgemeinde Nastätten befugt, aus dem in der Übersichtskarte (M 1 : 10.000 im Abwasserbeseitigungskonzept, Stand: 2000) dargestellten Einzugsgebiet,

Konten der Regierungskasse:

Deutsche Bundesbank Filiale Koblenz
Kto.-Nr. 57 001 506 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Mainz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:

montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 15.30 Uhr
freitags: 9.00 - 13.00 Uhr

- a) Schmutzwasser (häuslich, gewerblich und industriell) und das damit unvermeidbar abfließende Fremdwasser



- b) Mischwasser
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 1227 • 56402 Montabaur

wie folgt einzuleiten:

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

lfd. Nr.	Abwasserart	aus	auf dem Grundstück Flur	Flurstück-Nr.	Gemarkung	in ein Gewässer
1	a) + b)	KA	33	38	Niederwallmenach	Niedergrundbach
2	b)	RÜ	8	42	Tiefen (02602) 152-0	namenlos
3	b)	RÜB	23	47	Niederwallmenach 16355	Stößbach
4	b)	RÜB	2	43	E-Mail: Poststelle@sgdnpr.rlp.de	Postbach

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Bahnhofstr. 49
56410 Montabaur

Gauß-Krüger-Koordinaten der Einleitungsstellen:

lfd. Nr.	Rechtswert:	Hochwert:
1	26 29 203	55 59 371
2	26 30 581	55 60 209
3	26 29 478	55 60 011
4	26 30 882	55 58 362

Die Erlaubnis wird auch für neu zu erschließende und an die Kläranlage anzuschließende Entwässerungsanlage Schmutzwasser zugeführt wird. Ausnahmen im Mischsystem sind gesondert zu beantragen. Bei Kanalsanierungsmaßnahmen sind die Möglichkeiten einer dezentralen Niederschlagswasserbesorgung möglich umzusetzen.

Folgende Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden:

(Erläuterungen: Mischwasserabfluss = Q_m , Niederschlagswasserabfluss = Q_r , Trockenwetterabfluss = Q_t , Jahresschmutzwassermenge = JSM)

lfd. Nr.	Abflussart	l/s	m ³ /a JSM
1	Q_m	16	61.000
2	Q_m	535	---
3	Q_m	1.122	---
4	Q_m	896	---

Die Jahresschmutzwassermenge ist im Rahmen der Eigenüberwachung jährlich bis spätestens zum 31.03. für das Vorjahr nachzuweisen.

Die Jahresschmutzwassermenge wird bestimmt nach der Methode der Auswertung von gesicherten statistischen Verteilungsanalyse (Dichtemittel). Näheres dazu siehe „Abwasserabgabe Gesetzestexte und wirtschaft, Weinbau und Forsten, Februar 1982 S. 31 ff. bzw. Abwassertechnik, Bd. II, 3. Auflage, A“

Sollte das Dichtemittelverfahren nicht anwendbar sein oder kein plausibles Ergebnis liefern, ist die Jahresschmutzwassermenge durch andere geeigneten statistischem Verfahren (z.B. Wendepunkt, Jahresdauerlinie) zu ermitteln. Sollten diese Ergebnisse führen, ist diese nach dem Trinkwasserverbrauch und dem Fremdwasseranteil zu bestimmen. Das Dichtemittel ist immer vorzulegen.

Die Fremdwassermenge ist 4 mal jährlich im Abstand von mindestens 2 Monaten zu ermitteln. (Vgl. Abwassertechnik, S. 1196).

Konten der Regierungskasse:
Deutsche Bundesbank Filiale Koblenz
Kto.-Nr. 57 001 506 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Mainz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:
montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 15.30 Uhr
freitags: 9.00 - 13.00 Uhr

Das in der Abwasserbehandlungsanlage (Größenklasse 2) gereinigte Abwasser muss an der Messmengenmessung vor Schönungsteich) folgenden Anforderungen genügen:

Überwachungswerte:

	Konzentration mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	55
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	15
Ammonium Stickstoff (NH ₄ -N) *	10
Stickstoff gesamt anorganisch (N _{ges.})*	15
Phosphor gesamt (P _{ges.})	5

jeweils bestimmt aus der qualifizierten Stichprobe, nicht abgesetzt und homogenisiert.

*(Einzuhalten bei einer Abwassertemperatur ≥ 12 ° C im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage)

Da nicht zu erwarten ist, dass im Abwasser die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter der Nr. 5 genannten adsorbierbaren organisch gebundenen Halogene (AOX) und die Giftigkeit gegenüber Fischen über die festgelegten Werte liegen, wird insoweit von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen.

Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten.

Ist ein festgesetzter Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen den Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt. Überprüfungen, die nicht durchgeführt werden können, bleiben unberücksichtigt.

Ein festgelegter Wert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt unter Beachtung von Abs. 1 a) der Anlage zu § 3 AbwAG. Ein Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffes (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, die in der Anlage zu § 3 AbwAG festgelegt sind, ist einzuhalten.

Eine qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 30 Minuten, nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden.

Den festgesetzten Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Abwasser (AbwV) - in der jeweils gültigen Fassung sowie die in der Anlage zu § 3 AbwAG festgelegten Messverfahren zugrunde.

Weitere Anforderungen:

Das biologisch gereinigte Abwasser muss klar, farblos und geruchlos sein.

Der pH-Wert des Abwassers muss zwischen 6,5 und 8,5 liegen.

Das Abwasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gemäß dem DWA-Merkblatt M 115-1 bei der Abwasserbehandlung zu Problemen führen können.

2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich.



3. Plan

Der Erlaubnis liegen die vom Ing.-Büro Schmidt-Breyer, Wiesbaden, unter dem Datum vom 30.08.10 (RUB Oberwallmenach und RUB Niederwallmenach), vom 01.02.1993 (RUB Rettershain) sowie vom Ing.-Büro (RUB Schlachthofteil) unter dem Datum vom November 2004 (Kontaktbecken Schlachthofteil) erstellten Unterlagen (Kontaktbecken Schlachthofteil) Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

II. Abwasseranlage

1. Die Erlaubnis schließt gem. § 26 (3) LWG die Genehmigung nach § 54 LWG zum Betrieb der Kläranlagen mit ein.

2. Die für 1.150 EW bzw. 69 kg BSB₅/d (roh) ausgelegte Anlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- Rechen
- Sandfang
- Kontaktbecken Schlachthof Bayer
- Vorklärung Schlachthof Firma Bayer
- Kombibecken (Belebung/Nachklärung)
- Schlammstapelbehälter
- P-Fällung
- Ablaufmengenmessung
- Betriebsgebäude
- Ablaufleitung

3. Die Kläranlage ist auf einen maximalen Trockenwetterabfluss wie folgt ausgelegt:

		l/s	m ³ /d
- Schmutzwasserabfluss (Q _s)	=	5	181
- Fremdwasserabfluss (Q _f)	=	2	147
Trockenwetterabfluss (Q _t)	=	7	328

III. Reinigungsleistung

Die Werte des Anhang 1 der Abwasserverordnung dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik

IV. Mengenmessenrichtung

Sie werden hiermit verpflichtet, bei der Kläranlage (GK. 2) im Ablauf eine kontinuierliche Mengenmessung

V. Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Abwasseranlage

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserlässig.

2. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage(n) zu dulden und etwa erforderliche Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und

Konten der Regierungskasse:

Deutsche Bundesbank Filiale Koblenz
Kto.-Nr. 57 001 506 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Mainz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:

montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 15.30 Uhr
freitags: 9.00 - 13.00 Uhr

3. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlage(n) muss ausreichendes Personal mit geeigneten ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzt geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
4. Der Erlaubnisinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Anlage(n) gemäß den Betriebsvorschriften bedie wird, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist. Auch an Wochenenden un gemäßigen Betrieb der Abwasseranlage(n) zu sorgen.
5. Auf der Kläranlage ist neben einer Ausfertigung der Ausführungsplanung des Erlaubnis-/Zulassungs anweisung vorzuhalten, in der u.a. Wartungsintervalle von Anlagenteilen sowie Störfallanweisungen
6. Wird das Betriebstagebuch auf einer zentralen Kläranlage im Rahmen der Anwendung von Datenve der Kläranlage vor Ort ein Ausdruck des Vormonats bereitzuhalten.
7. Es ist die Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜVOA) in der jew weit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts abweichendes geregelt ist. **Zusätzlich si rameter $\text{NH}_4\text{-N}$ und P_{ges} im Ablauf der Anlage monatlich zu untersuchen.**
8. Eine vorhersehbare, vorübergehende Änderung in der Betriebsweise der Abwasserbehandlungsanla schreitung der Einleitungsbestimmungen zur Folge haben kann, ist der Struktur- und Genehmigungswirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Montabaur rechtzeitig unter Darstellung der Notwend
9. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind un und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtscha zeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schad
10. Die Verbandsgemeinde hat Erneuerungen und Änderungen der Kanalisation unter Beachtung der V wassergesetz (LWG) durchzuführen. Die Vorhaben sind 2 Monate vor Vergabe der Bauarbeiten der Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Montabaur anzuzeigen.
11. Die Kosten von jährlich bis zu 5 behördlichen Überwachungen der Gewässerbenutzung hat gemäß § tragen. § 94 (1) LWG bleibt im übrigen unberührt.
12. Die Zugänglichkeit zur Einleitungsstelle des Kläranlagenablaufs in das Gewässer ist für die Entnahm
13. Die ordnungsgemäße Abwasservolumenstrommessung in Abwasserbehandlungsanlagen ist zu gewähr (Kalibrierung).
14. Die Abwasserbehandlung ist vor einem Ausfall infolge Überspannung (z.B. Blitzschlag) zu schützen. Hie nahmen des Überspannungsschutzes vorzusehen, die den anerkannten Regeln der Technik (DIN – VDI

VI. **Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau und Betrieb der Abwasseranlage**

Die wasserbehördliche Bauabnahme gemäß § 95 LWG für das Kontaktbecken ist bei der Struktur- u gionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Montabaur **umgehend** zu beantra

VII. **Allgemeine Nebenbestimmungen**

1. Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung chen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, s chen Genehmigungen und /oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.
2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergä mungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
3. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvo

4. Ordnungswidrig nach § 128 Abs. 1 Nr. 16 LWG hat er entgegen § 57 LWG seiner Verpflichtung nicht nachgekommen oder die Überwachungsergebnisse nicht, oder die getroffenen Festlegungen zuwiderhandelt oder die Überwachungsergebnisse nicht, vollständig vorlegt oder den in einer Verordnung nach § 57 Abs. 2 LWG getroffenen Regelungen zuwiderhandelt. Er kann nach § 128 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 1227 • 56402 Montabaur

VIII. Abwasserabgabe

Die Verbandsgemeinde hat gem. §§ 1, 9 Abs. 1 AbwAG i.V.m. § 1 Abs. 1 LabwAG für das Einleiten der Abgabe an das Land Rheinland-Pfalz zu entrichten.

Die Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt durch **gesonderten Bescheid.**

IX. Widerruf der Erlaubnis

Die der Verbandsgemeinde Nastätten mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Montabaur vom **23.12.2004**, Az.: 33-KA 4832, erteilte Erlaubnis Kläranlage „Niederwallmenach“ und den vorgeschalteten Entlastungsanlagen in ein Gewässer wird g

X. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

XI. Kostenfestsetzung

Die Kosten für diese Amtshandlung werden auf insgesamt

124,08 € festgesetzt.

Hierin sind enthalten:

Gebühren: 124,08 €

Auslagen: 0,00 €

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der lfd. Nr.11.1.1.2 (Gebührenrahmenverordnung) über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Beschluss vom 08.04.2002 (GVBl. S. 193 ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. S. 107 ff)).

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind a Angabe des

Kassenzeichens: **2001.33.06.1.240.1480.111.11** zu überweisen.

Die Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so wird im ersten Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesge

XII. Begründung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten hat hier mit Schreiben vom 26.04.2006 einen Antrag auf Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage „Niederwallmenach“ und den vorgeschalteten Entlastungsanlagen in ein Gewässer (alle III. Ordnung) gestellt.

Konten der Regierungskasse:
Deutsche Bundesbank Filiale Koblenz
Kto.-Nr. 57 001 506 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Mainz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:
montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 15.30 Uhr
freitags: 9.00 - 13.00 Uhr

Die Verbandsgemeinde beantragt im vorliegenden Fall die Herabsetzung des Überwachungswertes 55 mg/l. Die Einhaltung dieses Werts wird durch die, im Rahmen eines Messprogramms nach § 4 V gewiesen. Durch den Bau eines Kontaktbeckens für den Teilstrom der Firma Bayer (Schlachthof) h verbessert, dass der Wert wieder sicher eingehalten werden kann.

Im Verfahren zur Änderung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante M berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Die an die Kläranlage angeschlossenen Ortslagen werden bereits überwiegend im Mischsystem ent Abs. 2 LWG, wonach Niederschlagswasser möglichst am Anfallort auf der Fläche zurückgehalten un Kläranlage zugeführt werden soll. Die unmittelbare Umsetzung der Zielvorgaben des § 2 Abs. 2 LWG ßigkeit in den bereits kanalisierten Bereichen nicht gefordert.

Neu zu erschließende und an die Kläranlage anzuschließende Gebiete sind von dieser Erlaubnis jed reits im Bescheid aufgeführt ist, die Einleitungsmenge durch den zusätzlichen Anschluss nicht übers Schmutzwasser zugeführt wird.

Soll eine Entwässerung in zukünftig zu erschließenden Bereichen ausnahmsweise im Mischsystem e Ergänzung der Erlaubnis zu beantragen; dem Antrag ist eine ausführliche Begründung für die Notwe und des Abweichens von den Zielvorgaben des § 2 Abs. 2 LWG beizufügen.

Für Erweiterungen des Entwässerungsgebietes, die noch nicht von dieser Erlaubnis erfasst sind, sin Erlaubnis zu beantragen.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen m dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimm konnte. Die Abwassereinleitung entspricht den Anforderungen des § 7 a Abs. 1 WHG.

Der Widerruf der bestehenden Erlaubnis unter Ziffer IX. wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit un

Bei der Festlegung der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträcht terbleiben hat (§§ 1 a Abs. 1 WHG, 26 Abs. 2 LWG).

Die im Bescheid aufgenommen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung für die Ordnung des Wasserhaushalts sowie zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen in M hen auf den §§ 4 WHG und 26 Abs. 2 LWG und § 13 Abs. 1 LNatSchG.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Montabaur für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. D

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 1227 • 56402 Montabaur

**Struktur- und
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Genehmigungsdirektion Nord
Regionale Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Bahnhofstraße 49
56410 Montabaur
56410 Montabaur**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez.

(Wolfram Gebel)

Telefon (02602) 152-0
Telefax (02602) 16355
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Konten der Regierungskasse:

Deutsche Bundesbank Filiale Koblenz
Kto.-Nr. 57 001 506 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Mainz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:

montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 15.30 Uhr
freitags: 9.00 - 13.00 Uhr

Rechtsgrundlagen

Stand: Januar 2006

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz - WHG**) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), 25.06.2005 (BGBl. S. 1746);
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz - LWG -**) vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11) in der Neufassung vom Artikel 11 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98);
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** bei bestimmten öffentlichen Vorhaben in der Neufassung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995
- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05.05.2005 (BGBl. I S. 1757)
- Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (**Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG**) vom 23.12.1974 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155)
- **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2004 (BGBl. I S. 1757)
- **Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG)** vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2004 (GVBl. S. 155))
- **Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG)** vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387)
- **Baugesetzbuch (BauGB)** vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1757)
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)
- Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - **Rahmen-Abwasser-Verordnung (RAbWV)** vom 31.07.1996 (Bundesanzeiger vom 31.08.1996 Nr. 164 a)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (**Abwasserverordnung - AbwV**) in der Neufassung vom 03.11.2005 (BGBl. I S. 2414)
- Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser (**KomAbwVO**) vom 27.11.1997 (GVBl. S.441 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (**EÜVOA**) vom 27.08.1999 (GVBl. S. 211)
- Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 04.05.1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter Abwässer in die Meere (**Richtlinie 76/464/EWG**)
- Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (**Anlagenverordnung – VAnl**) vom 04.11.2005 (GVBl. S. 491)
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (**Abwasserabgabengesetz – AbwAG**) in der Fassung vom 03.11.2005 (BGBl. I S. 2414)
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -AbwAG- (**Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG**) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 365)
- **Abgabenordnung (AO 1977)** vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2004 (BGBl. I S. 1757)
- **Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG)** vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578); zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2004 (BGBl. I S. 1757)
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (**Besonderes Gebührenverzeichnis - BGV**) vom 11.03.2005 (GVBl. S. 88)
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis - AGV**) vom 02.07.1996 (GVBl. S. 61 ff)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Durchführung von Arbeiten in besonderen Umgebungen (**Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG -**) vom 07.08.1996 (BGBl. S.1246), zuletzt geändert durch Artikel 11 Nr. 20 G des Gesetzes vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1757)
- Verordnung über Arbeitsstätten vom 20.03.1975 (**Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV-**), BGBl. I S. 729, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.03.2005 (BGBl. I S. 88);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (**Baustellenverordnung – BaustellV -**) vom 10.06.1998 (BGBl. S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.03.2005 (BGBl. I S. 88);
- Landesverordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten durch Nachweise nach der Landesbauordnung (**WasBauPVO**) vom 20.03.1998 (GVBl. S. 120)

Empfangsbestätigung

zur vereinfachten Zustellung gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz

Das Schriftstück der



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 1227 • 56402 Montabaur
vom , Az.: 33-KA 4832

an die Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten

Vollzug der Wassergesetze;

Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage „Niederwallmenach“ und den vorgeschalteten Entlastungsanlagen III. Ordnung)

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Bahnhofstr. 49
56410 Montabaur
Telefon (02602) 152-0
Telefax (02602) 16353
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

hier: Änderung des Überwachungswertes für den Parameter CSB

haben wir heute erhalten.

Unterschrift

Diesen Zustellungsnachweis bitte mit Datum und Unterschrift versehen **zurücksenden**
an:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz
Bahnhofstraße 49

56410 Montabaur

Konten der Regierungskasse:

Deutsche Bundesbank Filiale Koblenz
Kto.-Nr. 57 001 506 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Mainz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:

montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 15.30 Uhr
freitags: 9.00 - 13.00 Uhr